



Coronapandemie Betrieb Stufe 3.1

Das Präsidium hat am **19.10.2020** folgende Regelungen beschlossen:

Das Präsidium beobachtet mit Sorge die steigenden Infektionszahlen im Land und sieht sich gezwungen, auch unter Berücksichtigung des Landeskonzepts zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2 Infektionswelle (Stufenkonzept), zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung eines Infektionsgeschehens an der Universität Ulm zu ergreifen.

Die hier für den Betrieb Stufe 3.1 getroffenen Regelungen ergänzen die Coronaverordnungen des Landes Baden-Württemberg und die für den Bereich der Lehre an anderer Stelle geregelten Maßnahmen. Sie konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009 und gelten bei Widersprüchen vorrangig.

Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus gelten an der Universität Ulm ab dem **20.10.2020** folgende Regelungen:

1. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, und die regelmäßige Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind zu beachten.
2. In den Gebäuden der Universität muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Diese Verpflichtung gilt auch für Besprechungen und Veranstaltungen. Ausgenommen sind die Tätigkeit am eigenen Arbeitsplatz ohne Kundenkontakt und die Nahrungsaufnahme (außerhalb der Verkehrswege).
3. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.
4. Kontaktmöglichkeiten am Arbeitsplatz sind durch Maßnahmen der zeitlichen und/oder räumlichen Entzerrung (Festlegung versetzter Anwesenheitszeiten und Homeoffice) sowie durch weitere Schutzmaßnahmen (Abtrennungen) zu reduzieren. Besprechungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
5. Lässt sich eine gleichzeitige Anwesenheit nicht vermeiden, so ist ein Raum mit bis 10m² grundsätzlich gleichzeitig nur von einer Person als Büroarbeitsplatz zu nutzen; bei größeren Räumen ist pro weiteren 10m² eine weitere Person zulässig.
6. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
7. In der Universität gilt ein Feier- und Alkoholverbot. Von dienstlich motivierten Feiern außerhalb der Universität soll abgesehen werden (z.B. Weihnachtsfeiern).
8. Ansammlungen sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen und in gemeinsam genutzten Räumen wie Pausenräumen und Teeküchen.



9. Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten.
10. Ergänzend zum bestehenden Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO¹ gilt, dass Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet sind, umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren, um die Identifikation eventueller Kontaktpersonen in der Universität zu ermöglichen.

Personen, die in engem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen nicht an die Universität kommen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht der in der Coronaverordnung festgesetzte (Absonderungs-)Zeitraum vergangen ist, es sei denn das Gesundheitsamt hebt eine Quarantäne vorzeitig auf.

Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht ersetzbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

11. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Coronavirus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
12. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, soweit die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen betroffen sind. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch.
13. Sonstige (nicht den Coronavirus betreffende) Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

¹ Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung.